



Afghanistan: Zina, ausserehelicher Geschlechtsverkehr

Auskunft der SFH-Länderanalyse

Alexandra Geiser

Weyermannsstrasse 10
Postfach 8154
CH-3001 Bern

T++41 31 370 75 75
F++41 31 370 75 00

info@fluechtlingshilfe.ch
www.fluechtlingshilfe.ch

Spendenkonto
PC 30-1085-7

Bern, 2. Oktober 2012



Einleitung

Der Anfrage an die SFH-Länderanalyse haben wir folgenden Sachverhalt und folgende Fragen entnommen:

Sachverhalt. Ein unverheirateter Mann aus der Volksgruppe der Hazara in der Provinz Ghazni, Distrikt Malistan, hatte mit einer verheirateten Frau (einvernehmlichen) Geschlechtsverkehr. Er wurde dabei vom Ehemann der Frau als einzigem Zeugen gesehen und von diesem bei der Polizei angezeigt.

Fragen

1. Gibt es ein feststehendes Strafmass in Afghanistan für Ehebruch?
2. Sofern der Ehebruch bei der Polizei angezeigt wurde – wie müsste ein solcher bewiesen werden?
3. Sind Fälle bekannt, in denen Männer in Afghanistan wegen Ehebruchs auf Veranlassung der Polizei/Gerichte gekreuzigt wurden?
4. Wäre ein des Ehebruchs bezichtigter Mann der Gefahr der Steinigung ausgesetzt?
5. Welche Gefahren / Sanktionen hätte der genannte Mann durch Dritte (z. B. die Familie der Frau, Taliban oder sonstige lokale Machthaber) zu befürchten?
6. Sofern ihm Gefahren durch Dritte drohen, hätte er dann die Möglichkeit staatlichen Schutz zu erlangen?
7. Gibt es eine Verjährungsfrist für die Sanktionierung von Ehebruch?
8. Hat es Auswirkungen für den Mann, wenn die Frau zu ihrem Schutz gegenüber der Polizei angibt, sie sei von diesem vergewaltigt worden?

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH beobachtet die Entwicklungen in Afghanistan seit mehreren Jahren.¹ Aufgrund von Expertenauskünften und eigenen Recherchen nehmen wir zu Ihren Fragen wie folgt Stellung:

Einleitende Bemerkungen: Das UNHCR weist darauf hin, dass Personen, die eines Verstosses gegen die Scharia bezichtigt werden – beispielsweise wegen Blasphemie, Apostasie, Homosexualität oder Ehebruch – nicht nur der Gefahr ausgesetzt sind, Opfer von sozialer Ausgrenzung und Gewalt durch Familien- und Gemeinschaftsangehörige zu werden, sondern dass sie ebenso strafrechtlich verfolgt werden können.²

¹ www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender.

² UN High Commissioner for Refugees, UNHCR Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Asylum-Seekers from Afghanistan, July 2009: www.unhcr.org/refworld/docid/4a6477ef2.html, S. 16.

In Afghanistan sind aussereheliche Beziehungen sowohl im Strafgesetz als auch gemäss der Scharia verboten. Wenn genügend Beweise vorhanden sind, kann eine sogenannte Hadd-Strafe ausgesprochen werden, ansonsten wird gemäss der Verordnung des afghanischen Strafgesetzes bestraft. Aussereheliche Beziehungen gelten als ehrverletzend – vor allem für die Familie der Frau. Deshalb kann es auch zu Ehrenmorden an der Frau, wie auch am Mann kommen. Die meisten Konflikte aufgrund von ausserehelichen Beziehungen regeln die betroffenen Familien unter sich. Sie zeigen die Beteiligten normalerweise nicht an, sondern suchen sich eher Unterstützung von lokalen Rechtssprechungsinstitutionen, um die Situation zu schlichten.

1. Gibt es ein feststehendes Strafmass in Afghanistan für Ehebruch?

Neben dem staatlichen Justizsystem gibt es parallel dazu traditionelle Rechtsmechanismen, bei denen lokale Persönlichkeiten in einberufenen Versammlungen, *Jirgas* oder *Shuras*, Konflikte in der jeweiligen Gemeinschaft schlichten. Diese werden vor allem bei Familienangelegenheiten wie Zina (ausserehelicher Geschlechtsverkehr), Scheidung oder Sorgerechtsstreitigkeiten aktiv.³

Insbesondere in ländlichen Gebieten ist das Justizsystem schwach ausgebildet, was dazu führt, dass sich die ländliche Bevölkerung sowohl in zivilen als auch in strafrechtsrelevanten Angelegenheiten auf traditionelle Schlichtungsmechanismen vertraut. Richter sind ungenügend ausgebildet und stützen ihre Urteile oft auf ihr persönliches Verständnis der Scharia, auf kodifiziertes Recht und lokale Traditionen. Ihre Unabhängigkeit ist durch Korruption und Einschüchterungen seitens lokaler Machthaber, Familienangehöriger oder staatlicher Beamter stark eingeschränkt. In den meisten Fällen werden nach wie vor Geständnisse als Haupt-«Beweisstücke» vorgelegt. Richter lassen diese in der Regel selbst dann zu, wenn die Verteidigung sich darauf beruft, dass ein Geständnis erzwungen wurde.⁴

Zina (ausserehelicher Geschlechtsverkehr): Zina bezeichnet im Islam den Geschlechtsverkehr zwischen Menschen, die nicht verheiratet sind. Gemäss dem Koran ist Zina verboten und wird in der islamischen Rechtsprechung weitgehend bestraft.⁵ Alle vor- oder ausserehelichen Beziehungen gelten in Afghanistan als Zina-Vergehen. Sowohl in der Scharia, der traditionellen Rechtsprechung, wie auch im afghanischen Strafgesetz gilt Zina als schweres Vergehen und wird bestraft.⁶

Zina im afghanischen Strafgesetz: Zina stellt im afghanischen Strafgesetz von 1976 einen Straftatbestand dar (Artikel 426-429)⁷. Im Gesetz ist nicht klar festgelegt, was unter Zina zu verstehen ist. Deshalb werden Frauen oft der Zina beschuldigt, die vor häuslicher Gewalt oder vor Zwangsheirat fliehen. Sowohl Frauen als auch Männer werden wegen Zina strafrechtlich verfolgt und zu langen Haft-

³ Human Rights Watch, I had to run away, The Imprisonment of Women and Girls for «Moral Crimes» in Afghanistan, 28. März 2012: www.hrw.org/sites/default/files/reports/afghanistan0312webwcover_0.pdf.

⁴ SFH, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage Update, 3. September 2012: www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender/herkunftslaender/resolveuid/0c75985a17e41993c93f8f5024d2884d/at_download/file.

⁵ Human Rights Watch, I had to run away, 28. März 2012, S. 36-37.

⁶ Landinfo – Norwegian Country of Origin Information Centre, Afghanistan: Marriage Report Afghanistan, 19. Mai 2011: www.ecoi.net/file_upload/1226_1337002361_1852-1.pdf.

⁷ Afghanistan, Penal Code, 7. Oktober 1976: [www.cicr.org/ihl-nat.nsf/6fa4d35e5e3025394125673e00508143/845809a497304d8fc12571140033ac69/\\$FILE/Penal%20Code%20-%20Afghanistan%20-%20EN.pdf](http://www.cicr.org/ihl-nat.nsf/6fa4d35e5e3025394125673e00508143/845809a497304d8fc12571140033ac69/$FILE/Penal%20Code%20-%20Afghanistan%20-%20EN.pdf).

strafen verurteilt.⁸ Die Höchststrafe für Zina beträgt sieben Jahre. In Ausnahmefällen, unter anderem wenn die Frau verheiratet oder jemand minderjährig ist, beträgt die Höchststrafe zehn Jahre.⁹

Human Rights Watch dokumentierte verschiedene Fälle, bei denen Männer zu Haftstrafen wegen Zina verurteilt wurden. Sie wurden zu sechseinhalb, sechs beziehungsweise zu fünf Jahren Gefängnis verurteilt.¹⁰

Zina und Scharia: Gemäss der Scharia reicht die Bestrafung für Zina von Auspeitschungen bis hin zu Steinigung. Auch Männer werden wegen Zina bestraft, doch Frauen werden häufiger und in der Regel härter bestraft. Die erste nach dem Fall der Taliban bekannt gewordene Bestrafungsaktion wegen Zina wurde im April 2005 von einer lokalen *Jirga* durchgeführt. Der Mann erhielt hundert Peitschenhiebe, die Frau wurde gesteinigt.¹¹

Aussereheliche Beziehungen gelten bei allen ethnischen Gruppen als Vergehen und werden bestraft. Angehörige der paschtunischen Volksgruppe gehen bei der Bestrafung der Zina am restriktivsten vor. Die meisten Fälle werden von lokalen *Shuras* und *Jirgas* behandelt. Auch wenn die Familien eine Einigung erzielen können, ist das Paar zusätzlich möglichen Sanktionen oder Strafaktionen seitens der erweiterten Gemeinschaft oder der lokalen Machthaber ausgesetzt.¹²

2. Sofern der Ehebruch bei der Polizei angezeigt wurde – wie müsste ein solcher bewiesen werden?

Hadd¹³: Hadd ist eine Straftat, für die im Koran ganz bestimmte Strafen vorgesehen ist. «Dazu gehören ausserehelicher Geschlechtsverkehr beziehungsweise Ehebruch (Steinigung für Verheiratete und 100 Peitschenhiebe für nicht verheiratete Täter/innen; Koran, 24:1-5), Verleumdung beziehungsweise Bezichtigung des illegitimen Geschlechtsverkehrs oder des Ehebruchs (80 Peitschenhiebe; Koran, 24:4), Weintrinken beziehungsweise der Genuss anderer berauschender Getränke (40 bis 80 Peitschenhiebe je nach Rechtsschule; Koran, 5:30f), Diebstahl (beim ersten Mal wird die rechte Hand und im Wiederholungsfall der linke Fuss abgehackt; Koran, 5:38-39) und Strassenraub (je nach Schwere und Art der Tat von Freiheitsstrafe bis zur Kreuzigung; Koran, 5:33-34).»¹⁴

Zina-Beweise für Hadd-Strafen: Gemäss dem Koran muss ein Zina-Vergehen durch vier männliche, muslimisch-gläubige Zeugen bestätigt werden, die tatsächlich den Akt des Geschlechtsverkehrs gesehen haben. Das heisst, sie müssen sich zur selben Zeit am selben Ort aufgehalten haben. Zieht ein Zeuge seine Aussage wäh-

⁸ Human Rights Watch, I had to run away, 28. März 2012, S. 36-37.

⁹ Afghanistan, Penal Code, 7. Oktober 1976.

¹⁰ Human Rights Watch, I had to run away, 28. März 2012, S. 42, S. 60, S. 61.

¹¹ Landinfo, Afghanistan: Marriage Report Afghanistan, 19. Mai 2011. Vgl.: UNODC, Afghanistan: Female Prisoners and their Social Reintegration, März 2007: www.unodc.org/pdf/criminal_justice/Afghan_women_prison_web.pdf.

¹² Landinfo, Afghanistan: Marriage Report Afghanistan, 19. Mai 2011.

¹³ Pl. Huddud.

¹⁴ Pro Asyl, Verfolgung durch den Gottesstaat – Menschen und ihre Rechte im Iran – Iranische Flüchtlinge in Deutschland, 1998: www.proasyl.de/lit/iran/iran2.htm.

rend des Verfahrens zurück, sind alle Zeugenaussagen ungültig.^{15/16} Eigentlich dürften Hadd-Strafen nur unter diesen Voraussetzungen durchgeführt werden, was je nach Vergehen und Zivilstand der Täter Auspeitschungen und/oder Steinigung bedeutet.¹⁷ Doch in vielen Fällen werden Auspeitschungen und Steinigungen nur aufgrund von Annahmen und Spekulationen verhängt. Natasha Latif, die Leiterin einer afghanischen Frauenorganisation, fordert die Richter und Mullahs auf, nach den im Koran fest gelegten Regeln vorzugehen.¹⁸

Ta'zir: Ta'zir-Bestrafungen werden bei einem Zina-Vergehen durchgeführt, wenn nicht genügend Beweise vorhanden sind, um eine Hadd-Strafe umzusetzen. Das Strafmass ist im afghanischen Strafgesetz festgelegt.¹⁹ Ta'zir-Strafen gelten als willkürliche Strafen, da sie weder im Koran noch in der Sunna festgelegt sind und dem Staat die Möglichkeit bieten, Straftatbestände und Strafen im eigenen Ermessen zu definieren.²⁰

3. Sind Fälle bekannt, in denen Männer in Afghanistan wegen Ehebruchs auf Veranlassung der Polizei/Gerichte gekreuzigt wurden?

Kreuzigung ist eine im Koran (Sure 5.33) fest gelegte Hadd-Strafe. Vor allem Raub- und Gewalttaten werden mit Kreuzigungen bestraft. Auf die Täter wird folgende Bestimmung des Korans angewendet, die besagt, «dass sie getötet oder gekreuzigt werden, oder dass ihnen Hände und Füsse wechselseitig abgehackt werden, oder dass sie aus dem Land verbannt werden (...) ausser denen, die umkehren, bevor ihr euch ihrer bemächtigt. Und wisst, dass Gott voller Vergebung und barmherzig ist»²¹. Im Rahmen der zeitlich begrenzten Recherche sind uns keine Kreuzigungen in Afghanistan bekannt.

4. Wäre ein des Ehebruchs bezichtigter Mann der Gefahr der Steinigung ausgesetzt?

¹⁵ Natasha Latif, Founder and Director, Feminin Ijtihad, Stop Stoning in Afghanistan, Legal Analysis on the Prohibition of Stoning for Speculative Zina under Sharia Law, November 2011: <http://feminijihad.files.wordpress.com/2011/11/stop-stoning-islamic-legal-analysis.pdf>.

¹⁶ «Anything else but the actual act of intercourse/penetration is not acceptable to carry on the hadd. The jurisprudential books report in great details the incident relating to al-Mughirah ibn Shu'bah, which took place during the ruling of Omar the second Khalifah and which is very clear about the requirements of the zina evidence. In brief, we learn that al-Mughirah was accused of zina, three of the witnesses testified against him describing the actual act of intercourse. When the fourth man's turn came, he reported having seen two people in a suspicious setting. He stated, "I saw a behind going up and down, heavy breathing, and I saw her legs on his shoulders like a donkey's ears. I do not know beyond that." Although some might think that this testimony should be more than enough to convict the accused man and woman of zina, it was not. Based on the fact that the fourth testimony was not sufficiently explicit, Khalifah Omar dismissed the zina charge and convicted the three men with false accusation. IBN QUDAMAH, supra note 7, at 197-19.» In: Muslim Women Lawyers for Human Rights, Zina, Rape, and Islamic Law: An Islamic Legal Analysis of the Rape Laws in Pakistan, Position Paper, ohne Datum: www.globalwebpost.com/farooqm/study_res/islam/gender/karamah_zina.pdf.

¹⁷ UNODC, Afghanistan, Female Prisoners and their Social Reintegration, März 2007: www.unodc.org/documents/justice-and-prison-reform/Afghan-women-prison.pdf.

¹⁸ Natasha Latif, Stop Stoning in Afghanistan, November 2011.

¹⁹ UNODC, Afghanistan, Female Prisoners and their Social Reintegration, März 2007.

²⁰ Pro Asyl, Verfolgung durch den Gottesstaat, 1998.

²¹ Adel Theodor Khoury, Ludwig Hagemann, Peter Heine, LexikondesIslam, Geschichte – Ideen – Gestalten, 2001: <http://de.scribd.com/doc/28574752/Lexikon-Des-Islam-Geschichte-Ideen-Gestalten>.

Es gibt verschiedene Berichte zu Steinigungen von Paaren, die aufgrund von Zina verurteilt worden sind. *Amnesty International* dokumentierte die Steinigung eines Paares durch die Taliban im Jahr 2010.²² Die *New York Times* berichtete im Sommer 2011 über eine junges, gemischt ethnisches, unverheiratetes Paar in Herat. Es handelt sich um einen jungen Tadschiken und ein Hazara-Mädchen, die beide aus einem konservativen Umfeld stammen. Dorfbewohner griffen die beiden an, beschuldigten sie der Unzucht und verlangten deren Steinigung. Als Sicherheitskräfte das Paar zu schützen versuchten, eskalierte die Gewalt. Die lokale Polizei wurde dabei überwältigt, die Dorfbewohner stürmten eine Polizeistation und setzten Autos in Brand. Eine Person kam ums Leben, und das junge Paar wurde zum eigenen Schutz im Jugendgefängnis untergebracht. Der Onkel drohte dem Mädchen mit Ehrenmord. Aus Sicht des Vaters kann die Schande nur durch den Tod des Mädchens wieder gut gemacht werden. Er verlangte vom lokalen Gericht, dass die beiden getötet werden.²³ Im Jahr 2010 wurde in Kunduz ein junges Paar gesteinigt, welches ohne das Einverständnis der Familien zusammenkam. Die Familienangehörigen waren an der Steinigung beteiligt.²⁴ UNAMA berichtet, dass im Mai 2012 in Badghis ein Mann und eine Frau von einem Taliban-Gericht wegen Zina verurteilt und exekutiert wurden. In Ghor verurteilte im Februar 2012 ein Taliban-Gericht ein Mann und eine Frau wegen Zina zu Auspeitschung.²⁵

Verschiedene Organisationen und Informanten bestätigten gegenüber dem *Danish Immigration Service* bei einer Fact-Finding-Mission anfangs 2012, dass in Afghanistan Steinigungen als Bestrafung für Zina durchgeführt werden.²⁶

5. Welche Gefahren / Sanktionen hätte der genannte Mann durch Dritte (z. B. die Familie der Frau, Taliban oder sonstige lokale Machthaber) zu befürchten?

Gemäss UNHCR werden Konflikte wegen unerlaubten Beziehungen ausserhalb oder vor der Ehe unter den involvierten Familien gelöst, der Staat interveniert meistens nicht. Ein afghanischer Anwalt geht davon aus, dass 90 Prozent der Fälle, bei denen ein Mann eine aussereheliche Beziehung führt, nicht vor Gericht gebracht werden, da die Familien ihre Reputation nicht gefährden wollen. Das UNHCR wie auch der Anwalt weisen darauf hin, dass Konflikte bezüglich ausserehelichen Beziehungen auch mit Kompensationszahlungen beigelegt werden: Dabei wird ein minderjähriges Mädchen²⁷ aus der Familie des Mannes der Familie der Frau übergeben. Falls keine Lösung gefunden wird, kann es zum Ehrenmord am Mann und auch an der involvierten Frau kommen. Vor allem in ländlichen Gebieten sind Ehrenmorde häufig.²⁸

²² Amnesty International, Afghan couple stoned to death by Taleban, 16. August 2010: www.unhcr.org/refworld/docid/4c6e2adb14.html.

²³ New York Times, In Afghanistan, Rage at Young Lovers, 30. Juli 2011: www.nytimes.com/2011/07/31/world/asia/31herat.html?pagewanted=1&_r=1&partner=rss&emc=rss.

²⁴ New York Times, In Afghanistan, Rage at Young Lovers, 30. Juli 2011.

²⁵ UN Assistance Mission in Afghanistan (UNAMA), Afghanistan: Mid Year Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2012, Juli 2012: www.unhcr.org/refworld/docid/502233982.html.

²⁶ Danish Immigration Service (DIS), Afghanistan: Country of Origin Information for Use in the Asylum Determination Process, Report from Danish Immigration Service's fact finding mission to Kabul, Afghanistan; 25 February to 4 March 2012, 29. Mai 2012: www.nyidanmark.dk/NR/rdonlyres/3FD55632-770B-48B6-935C-827E83C18AD8/0/FFMrapportenAFGHANISTAN2012Final.pdf.

²⁷ Baad.

²⁸ DIS, Afghanistan: Country of Origin Information, 29. Mai 2012.

Ehrenmord: Gemäss der *Lawyers Union of Afghanistan* werden Beziehungen vor oder ausserhalb der Ehe als schwere Ehrverletzung der Familien, vor allem der Familie der Frau gesehen. Die Frau wie auch der Mann können bedroht und sogar getötet werden. Die *Lawyers Union of Afghanistan* berichtet, dass es in Afghanistan viele Vorfälle und Morde aufgrund von Ehrverletzung gibt, in einigen Regionen kommt es zu Steinigungen.²⁹

Wie das UNHCR sagt, ist es für junge Männer gefährlich, ausserhalb der Ehe sexuelle Beziehungen zu Frauen zu führen, erst recht, wenn die Frau aus einer einflussreichen Familie stammt. Frauen sind jedoch in einer noch viel verletzlicheren Position, da Männer eher die Möglichkeit haben, sich anderswo niederzulassen oder ins Ausland zu fliehen. Frauen haben dagegen kaum eine Chance ausserhalb ihrer Familie Schutz zu suchen und unterzukommen.³⁰

Gemäss der *All Afghan Women Union* hängen die Reaktionen stark vom sozialen Status und dem Bildungsstatus der involvierten Familien ab. Vor allem in bildungsfernen Schichten können solche Beziehungen mit der Tötung des Mannes enden. Die Situation kann noch weiter eskalieren und es kommt auch vor, dass weitere Mitglieder der Familie des Mannes getötet werden.³¹

6. Sofern ihm Gefahren durch Dritte drohen, hätte er dann die Möglichkeit, staatlichen Schutz zu erlangen?

Die *Afghan Independent Human Right Commission* geht davon aus, dass Männern, welche die Ehre einer Familie verletzt haben, nur ihre eigene Familie Schutz vor der Familie der Frau bieten kann. Oft werden Paare, die voreheliche Beziehungen eingegangen sind, miteinander verheiratet. Wenn jedoch die Frau einer höher gestellten Familie angehört, hat der Mann keine Möglichkeit, seine Schuld mit einer Heirat zu tilgen. *Afghan Independent Human Right Commission* weist darauf hin, dass gemischt ethnische Beziehungen noch viel komplizierter seien. In solchen Fällen werde der Mann oft getötet und seine Leiche geschändet, oder er werde zusammengeschlagen oder der Entführung beschuldigt und inhaftiert.³²

Die *All Afghan Women Union* *Afghan* wie auch die *Independent Human Right Commission* gehen davon aus, dass ein Mann auch in Kabul nicht sicher vor der Verfolgung der anderen Familie sei, da diese versuchen werde, ihn über ihr ethnisches Netzwerk zu finden. Auch wenn sie ihn nicht finden, wird es für den Mann schwierig, im Versteckten eine Arbeit zu verrichten und er wird immer in Angst leben, entdeckt zu werden. Auch das *Ministry of Women's Affairs* geht davon aus, dass ein Mann selbst in Kabul gefunden werden kann. Es gibt keine Schutzhäuser für Männer, welche beschuldigt werden, die Ehre einer anderen Familie beschmutzt zu haben.³³

7. Gibt es eine Verjährungsfrist für die Sanktionierung von Ehebruch?

Ob es eine Verjährungsfrist für Zina gibt, konnte im Rahmen der Recherche nicht festgestellt werden. Die *Afghan Independent Human Right Commission* geht davon

²⁹ DIS, Afghanistan: Country of Origin Information, 29. Mai 2012.

³⁰ DIS, Afghanistan: Country of Origin Information, 29. Mai 2012.

³¹ DIS, Afghanistan: Country of Origin Information, 29. Mai 2012.

³² DIS, Afghanistan: Country of Origin Information, 29. Mai 2012.

³³ DIS, Afghanistan: Country of Origin Information, 29. Mai 2012.

aus, dass die Gefahr vor Verfolgung durch die Familie der Frau sich mit den Jahren verringern kann.³⁴

8. Hat es Auswirkungen für den Mann, wenn die Frau zu ihrem Schutz gegenüber der Polizei angibt, sie sei von diesem vergewaltigt worden?

Ob der aussereheliche Geschlechtsverkehr freiwillig war oder nicht, ist meistens nicht von Bedeutung. Da alle sexuellen Beziehungen ausserhalb der Ehe als Zina bezeichnet werden, wird kaum eine Differenzierung zwischen Vergewaltigung und einvernehmlichem Geschlechtsverkehr gemacht. Auch heute noch werden Mädchen häufig gezwungen, ihre Vergewaltiger zu heiraten.³⁵

Im August 2009 verabschiedete die afghanische Regierung ein Gesetz zur Eliminierung der Gewalt gegen Frauen (EVAW = *Law on the Elimination of Violence against Women*). Zum ersten Mal in der Geschichte Afghanistans gelten Kinderheirat, Zwangsheirat und Vergewaltigung als Straftatbestände.³⁶ Gemäss dem EVAW (Artikel 17) wird eine Person, die eine erwachsene Frau vergewaltigt, zu einer langen Haftstrafe gemäss dem Strafgesetz (Artikel 426) verurteilt. Ist das Opfer minderjährig, wird die Maximalstrafe (zehn Jahre Haft) verhängt. Stirbt das Opfer, wird die Todesstrafe verhängt. Zusätzlich muss der Täter den Betrag des Brautgeldes (*Mahre Mesl*) bezahlen. Verletzt ein Mann die Keuschheit einer Frau (unsittliche Berührungen, keine Vergewaltigung) soll die Haftstrafe nicht länger als sieben Jahre dauern.³⁷

Bei einer Untersuchung zur Umsetzung des EVAW-Gesetzes durch die UNAMA hat sich gezeigt, dass das Gesetz nur mangelhaft umgesetzt wird. Bei Vergewaltigungen wird oftmals das Strafgesetz wie bisher angewendet und Vergewaltigungsoffer werden selber wegen Zina angeklagt und bestraft.³⁸ Auch das UNHCR weist darauf hin, dass Vergewaltigungsoffer oft aufgrund von Zina angeklagt und bestraft werden.³⁹

SFH-Publikationen zu Afghanistan und anderen Herkunftsländern von Flüchtlingen finden Sie unter www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender

Der SFH-Newsletter informiert Sie über aktuelle Publikationen. Anmeldung unter www.fluechtlingshilfe.ch/news/newsletter

³⁴ DIS, Afghanistan: Country of Origin Information, 29. Mai 2012.

³⁵ Landinfo, Afghanistan: Marriage Report Afghanistan, 19. Mai 2011.

³⁶ UN Assistance Mission in Afghanistan (UNAMA), A Long Way to Go: Implementation of the Elimination of Violence against Women Law in Afghanistan, November 2011: www.unhcr.org/refworld/docid/4ecf82692.html.

³⁷ Afghanistan, In the name of Allah the most compassionate the most merciful Law on Elimination of Violence Against Women (EVAW), 2009: <http://sgdatabase.unwomen.org/uploads/EVAW%20law%20-%202009.pdf>.

³⁸ UNAMA, A Long Way to Go, November 2011.

³⁹ UNHRC, UNHCR Eligibility Guidelines Afghanistan, Juli 2009, S. 59.